

**Änderungen des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)**

**Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht**

Geltender Gesetzestext	Vernehmlassungsentwurf vom <b>DATUM</b>
<p><b>Art. 15b Abs. 1 EleG</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher kann als Freileitung oder Erdkabel ausgeführt werden.</p>	<p><b>Art. 15b Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> E-EleG</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher ist als Freileitung auszuführen.</p> <p><sup>1bis</sup> Eine solche Leitung oder Abschnitte davon können auch als Erdkabel ausgeführt werden, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründen erforderlich erscheint:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. aus technischen Gründen; oder</li> <li>b. zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; oder</li> <li>c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)<sup>1</sup>, die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben; oder</li> <li>d. zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung, zum Schutz vor Lärm oder zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit.</li> </ul>
	<p><b>Art. 15b<sup>bis</sup> E-EleG</b></p> <p><sup>1</sup> Der Ersatz einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher kann am bestehenden Standort genehmigt werden, sofern nur teilweise Änderungen oder massvolle Erweiterungen notwendig sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm einzuhalten und die elektrische Sicherheit zu gewährleisten. Das gilt auch, wenn beim Ersatz der Leitung die Nennspannung erhöht wird.</p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p>
<p><b>Art. 15d Abs. 2 EleG</b></p> <p><sup>2</sup> Die Anlagen des Übertragungsnetzes sind von nationalem Interesse, insbesondere im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 NHG des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966<sup>2</sup> über den Natur- und Heimatschutz (NHG).</p>	<p><b>Art. 15d Abs. 2 und 5 E-EleG</b></p> <p><sup>2</sup> Die Anlagen des Übertragungsnetzes sind von nationalem Interesse, insbesondere im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 NHG<sup>3</sup>.</p> <p><sup>5</sup> Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht. Dieser grundsätzliche Vorrang gilt nicht in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung;</li> <li>b. Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG; und</li> </ul>

<sup>1</sup> SR 451

<sup>2</sup> SR 451

<sup>3</sup> SR 451

Geltender Gesetzestext	Vernehmlassungsentwurf vom <b>DATUM</b>
	c. Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 <sup>4</sup> .
<b>Art. 16d Abs. 1 EleG</b> <sup>1</sup> Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Sie kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise verlängern.	<b>Art. 16d Abs. 1 erster Satz E-EleG</b> <sup>1</sup> Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von einem Monat dazu Stellung zu nehmen. ...
<b>Art. 16g Abs. 1 EleG</b> <sup>1</sup> Das Bereinigungsverfahren in der Bundesverwaltung richtet sich nach Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 20. März 1997 <sup>5</sup> .	<b>Art 16g Abs. 1 E-EleG</b> 1 Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 <sup>6</sup> ist nicht anwendbar.
	<b>Art. 16j E-EleG</b> Wird die Plangenehmigung für eine Anlage des Übertragungsnetzes oder für eine Leitung, die eine Anlage von nationalem Interesse erschliessen soll, angefochten, so entscheiden die Gerichte so weit als möglich in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels.
<b>Art. 17 Abs. 1 EleG</b> <sup>1</sup> Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei: a. örtlich begrenzten Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen; b. Anlagen, deren Änderung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt; c. Anlagen, die spätestens nach drei Jahren wieder entfernt werden oder die der Baustromversorgung dienen.	<b>Art 17 Abs. 1 Bst. d E-EleG</b> <sup>1</sup> Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei: d Transformatorenstationen des Niederspannungsverteilnetzes.
<b>Art. 43 EleG</b> <sup>1</sup> Der Unternehmung, die um eine Plangenehmigung nachsucht, steht das Enteignungsrecht zu. <sup>2</sup> Das UVEK kann den Bezüglern von elektrischer Energie das Enteignungsrecht erteilen.	<b>Art. 43 E-EleG</b> <sup>1</sup> Den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft steht für den Bau, die Änderung und den Betrieb der folgenden Anlagen das Enteignungsrecht zu: a. Anlagen zur Fortleitung und zur Verteilung von elektrischer Energie; b. Anlagen zur Übertragung von Betriebsdaten oder Daten Dritter über diese Anlagen. <sup>2</sup> Das UVEK kann weiteren Betreibern von Anlagen zur Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie und den Bezüglern von elektrischer Energie das Enteignungsrecht nach Absatz 1 erteilen.

<sup>4</sup> SR 922.0

<sup>5</sup> SR 451

<sup>6</sup> SR 451

Geltender Gesetzestext	Vernehmlassungsentwurf vom <b>DATUM</b>
<p><b>Art. 44 EleG</b> Das Enteignungsrecht kann für die Erstellung und Änderung von Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie und der für deren Betrieb notwendigen Schwachstromanlagen im Einzelfall geltend gemacht werden.</p>	<p><b>Art. 44 E-EleG</b> <i>Aufgehoben</i></p>
	<p><b>Art. 44a E-EleG</b>  <sup>1</sup> Werden gestützt auf Artikel 43 Rechte enteignet, so kann der Enteigner von der Sache vorzeitig Besitz ergreifen.  <sup>2</sup> Der Enteigner hat sicherzustellen, dass trotz der vorzeitigen Besitzergreifung anhand von Mitteln wie Fotografien oder Skizzen die Prüfung der Entschädigungsforderung durch die Schätzungskommission möglich bleibt.  <sup>3</sup> Der Enteignete kann in sinngemässer Anwendung von Artikel 76 Absatz 5 EntG beim Präsidenten der Schätzungskommission Sicherstellung verlangen.</p>
<p><b>Art. 45 Abs. 3 EleG</b> <sup>3</sup> Der Präsident der Schätzungskommission kann gestützt auf einen vollstreckbaren Plangenehmigungsentscheid die vorzeitige Besitzeinweisung bewilligen. Dabei wird vermutet, dass dem Enteigner ohne die vorzeitige Besitzeinweisung bedeutende Nachteile entstünden. Im Übrigen gilt Artikel 76 EntG.</p>	<p><b>Art. 45 Abs. 3 E-EleG</b> <i>Aufgehoben</i></p>
	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 60bis:</i> <b>VIIa. Berichtspflicht</b></p>
	<p><b>Art. 60<sup>bis</sup> E-EleG</b> Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung zehn Jahre nach Inkrafttreten von Artikel 15b<sup>bis</sup> und Artikel 16j Bericht über die Wirksamkeit der Massnahmen dieser Artikel; im Bericht unterbreitet er Vorschläge für das weitere Vorgehen.</p>
	<p><b>Art. 65 E-EleG</b> Artikel 15b Absätze 1, 1<sup>bis</sup> und 1<sup>er</sup> ist nicht anwendbar auf Plangenehmigungsgesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom [Datum] eingereicht wurden.</p>
<p><b>Art. 9c Abs. 2 StromVG</b> <sup>2</sup> Sie ziehen die betroffenen Kantone sowie die weiteren Betroffenen angemessen in die Planung mit ein.</p>	<p>II Das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 wird wie folgt geändert: <b>Art. 9c Abs. 2 E-StromVG</b> <sup>2</sup> Sie beziehen die betroffenen Kantone sowie die weiteren Betroffenen frühzeitig und umfassend in die Planung mit ein. Neben der technischen Planung ist auch eine raumplanerische Optimierung der Netze anzustreben.</p>

<i>Geltender Gesetzestext</i>	<i>Vernehmlassungsentwurf vom <b>DATUM</b></i>
	III <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. <sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.